



# Newsletter Truppenrechnungswesen 2/2026

---

Datum: 24.04.2026  
Für: Rechnungsführer der Schweizer Armee

---

## Inhalt

Einleitung.....	1
Neues Abrechnungsmodell für Truppenunterkünfte.....	1
Neuerungen Verwaltungsreglement 2026.....	2
Neuerungen MILO5.....	3

## Einleitung

Mit diesem Newsletter stellen wir Ihnen Informationen zu den Neuerungen Kom D, die mit dem neuen VR am 01.06.2026 gültig gesetzt werden, zu.  
Dieser Newsletter wird auch direkt an alle eingeteilten Qm, Four und Trp Buchh versendet. Wir hoffen, dass somit die Neuerungen direkt allen betroffenen Personen, die militärische Buchhaltungen führen, zugestellt werden. Weiterhin sind die Newsletter auch auf unserer Homepage aufgeschaltet.

## Neues Abrechnungsmodell für Truppenunterkünfte

Die bisherigen Ansätze im VR Kapitel 4 basieren auf einer Entschädigung, wonach Logisgeber zum Teil pro Angehörigen der Armee und Tag oder bei Arbeitsräumen und Magazinen nach m<sup>2</sup> entschädigt werden. Es wurde zwischen oberirdischen und unterirdischen Anlagen sowie Hotels/ Gastwirtschaften und Privaten unterschieden. Die Entschädigungen sollten die Aufwände der Logisgeber decken.

In den letzten Jahren kam vermehrt die Rückmeldung, dass das Entschädigungsmodell die tatsächlichen Ausgaben nicht mehr deckt. Gerade wenn Anlagen nicht mit einer Maximalkapazität belegt werden. Zudem ist die Abrechnung komplex und gerade bei den durch die Miliz geführten Truppenbuchhaltungen auch häufig fehleranfällig.

Aus diesem Grund wurde in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und einer externen Firma ein neues Abrechnungsmodell entwickelt, welches einerseits diese Schwächen adressiert und zudem einfacher zu verstehen ist. Die Verrechnung im neuen Entschädigungsmodell ist quadratmeterbasiert. Durch die Abrechnung pro Quadratmeter, wird die Auslastung der Unterkunft irrelevant. Es wird auch nicht mehr zwischen oberirdischen und unterirdischen Anlagen sowie Hotels/ Gastwirtschaften und Privaten unterschieden

Weiter hinten im Newsletter ist das Merkblatt zur neuen Abrechnung angehängt, welches das neue Abrechnungsmodell erklärt. Das Kapitel 4 im VR wurde entsprechend überarbeitet.

Ab dem 01.06.2026 ist dieses neue Model anzuwenden. Truppen, welche über dieses Datum im Dienst sind, müssen zwei Gemeindeabrechnungen erstellen.

Das Truppenrechnungswesen ist im Moment daran, alle Anhänge der Vereinbarungen anzupassen und ist im Austausch mit den Gemeinden, um die benötigten Daten zu erhalten. Je nach Gemeinde kann es sein, dass die Daten noch nicht bei uns eintrafen und die neue Vereinbarung zum Zeitpunkt der Belegung noch nicht vorhanden ist. In diesem Fall ist noch das alte Abrechnungsmodell anzuwenden. **Es gilt die Vereinbarung auf dem LMS.** Ziel ist, alle Vereinbarungen so schnell als möglich anzupassen.

Sollten bei der Abrechnung und bei den Vereinbarungen Fragen bestehen, kontaktieren sie zu jeder Zeit Ihren Revisor oder die Hotline.

## Neuerungen Verwaltungsreglement 2026

Neben den bereits genannten Änderungen im Bereich der Unterkunft, finden sich folgende Anpassungen im VR ab 01.06.2026:

### Änderungen ohne Konsequenzen

- Da die VBVA aufgehoben wird und die Artikel ins MG sowie die VVA verschoben werden, ändern bei vielen VR Artikeln die Rechtsverweise;
- Der Begriff «Truppenhaushalt» wird durch «Truppenküche» ersetzt;
- Viele Artikel werden kosmetisch geändert;
- Die Artikel 4601 und 4602 werden aufgehoben, da die Leistungen bereits mit dem Artikel 4313 abgerechnet werden können;
- Anpassung des Themas Reisevergütung für Auslandschweizer im Anhang 7 an die heutige aktuelle Handhabung.

### Änderungen mit Konsequenzen

- VR Artikel 3213: Aufnahme und Präzisierung der Regelung betreffend der «letzten Mahlzeit»
  - Es dürfen max. CHF 30.00 für **eine** fertige Mahlzeit **während der letzten Woche des Dienstes** zu Lasten der Dienstkasse abgerechnet werden. Der Vpf-Kredit darf nicht überschritten werden.
- VR Artikel 3220: Dem Vpf-Kredit werden bei Teilnahme an der Truppenküche nur noch lediglich die Portionen der eingenommenen Mahlzeiten gutgeschrieben, um falschen Anreizen entgegenzuwirken.
- VR Artikel 3302: Ergänzung der Regelung der Abrechnung der Pensionsverpflegung direkt an den AdA;
  - Es **müssen** die CHF 20.00 entschädigt werden. Abrechnung ist nur noch über den GVF «Kosten an AdA» oder VDT möglich. Die Quittungen sind der Buchhaltung **nicht** mehr beizulegen, um administrativen Aufwand und Papier zu verringern, dafür sind die Belege durch Rf und Kdt zu visieren.
- VR Artikel 5116: Entschädigung erfolgt neu je Tag anstatt je Nacht um Fehler bei der Abrechnung von Notunterkünften vorzubeugen.
  - Achtung: Es dürfen nur gedeckte Unterstände bezahlt werden, keine Stellflächen.
- VR Artikel 6111: Entschädigung wird an die marktüblichen Preise angepasst und betragen nun neu CHF 8.00 pro Tier pro Tag. Der Abrechnungspunkt Wasser wird neu aufgenommen.

- VR Anhang 9: Übernahme der neuen Weisung des BSV im Zuge der Digitalisierung des DB.
- VR Anhang 10: Erhöhung des Index sowie des Stundenlohns;
- VR Anhang 12: Neue Priorisierung des Rückschubs:
  - Spedition eines ALC
  - Direkt in Brenzikofen
  - In Ausnahmefällen mittels Transportservice VBS

## Neuerungen MILO5

### Bereich Verpflegung

- PV über das Modul Verpflegung verwalten wird abgeschaltet, Abrechnung erfolgt nur noch über den GVF 180 und den GVF 222;
- Neue getrennte GVF 252 + 253 für die Bereiche Anlässe und Teilnahme an der Truppenküche und angepasste Gutschriften. Bei den Anlässen sind neu die Ausgaben auszuweisen um die Einnahmen sauber zu begründen;
- Das Modul «Vpf externe Gruppen» wird ebenfalls in diesem Stil angepasst und mit dem GVF verknüpft.

Leistung z.G. Dritter
✕

Belegnummer	<input type="text"/>	Status	<input type="text" value="Erfasst"/>
Buchungsdatum	<input type="text" value="13.03.2026"/>	Valutadatum	<input type="text" value="13.03.2026"/>

Abrechnung von	<input type="text" value="21.02.2026"/>	bis	<input type="text" value="13.03.2026"/>
----------------	---	-----	---

Einnahmen	Anzahl	Ansatz	Betrag
Morgenessen	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0.00"/>	<input type="text" value="0.00"/>
Mittagessen	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0.00"/>	<input type="text" value="0.00"/>
Nachtessen	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0.00"/>	<input type="text" value="0.00"/>
<b>Total</b>			<b>0.00</b>

Ausgaben	Typ	Bezeichnung	Betrag
<b>Total</b>			<b>0.00</b>

Beleg

Gemäss Beilage

Kleinstmengen

Bemerkungen	<input type="text"/>
Leistungserbringer	<input type="text" value=""/>

Speichern und drucken
Abbrechen

### Bereich Unterkunft

- Der GVF «Notunterkunft» wird an die neuen rechtlichen Grundlagen angepasst. Neu können auch Zusatzleistungen wie Toilettenanlagen direkt über den GVF abgerechnet werden.
- Der Unterkunftsabrechnung wird mit den neuen Abrechnungspunkten ergänzt.



## Merkblatt Abrechnung Unterkunft

### Allgemeines

- Bei Abrechnungen ohne Vereinbarung **IMMER** einen gut lesbaren Plan der Unterkunft mit sauberen Angaben (z B Liegeraum mit XX Betten, Küche, Magazine, Aufenthaltsräume, Büros etc.) und m<sup>2</sup>-Angaben beilegen;
- Wir empfehlen zwecks Transparenz die einzelnen Flächen mit Farben auf dem Plan zu markieren. Ein Muster ist am Ende dieses Merkblattes;
- Die Abrechnung durch die Gemeinde visieren lassen;
- Alle effektiven Abrechnungen sind durch Quittungen der Gemeinde auszuweisen. (z Bsp Stromzählerdaten, Containerkosten etc).
- **NICHT** abgerechnet werden dürfen Korridore, Durchgänge, Fluchtwegschächte, Technikraum, Treppenhäuser, Lifte
- Grundlage für die Abrechnung bilden die reservierten Räumlichkeiten sowie die Belegungsdauer gemäss dem Erkundungsrapport (Form 17.013) nach VR4306.

### Abrechnung

#### **Pauschalentschädigung für Hauptnutzfläche gem VR4319**

Liegeräume, Sanitäranlagen (WC, Wasch- und Duschanlagen), Küche und Essraum, Aufenthaltsraum, Räume mit persönlichem Material der AdA (Rolli, Kleider etc.)

Betrag pro m<sup>2</sup> und Tag: 0.85 CHF

Verfügt die Gemeinde über eine LBA-Vereinbarung kann der Betrag gem. Vereinbarung übernommen werden.

#### **Nebennutzfläche gem VR4325+4326**

Büro, Postlokal, Theorie-/Unterrichtsraum, Wachtlokal, Kantine, Untersuchungsraum, Krankenzimmer und Rapportraum mit Einrichtungen wie Tischen, Stühlen, Material etc.

Betrag pro m<sup>2</sup> und Tag: 0.75 CHF

Verfügt die Gemeinde über eine LBA-Vereinbarung kann der Betrag gem. Vereinbarung übernommen werden.

#### **Nebennutzfläche gem VR4327**

Kleidertrocknungsraum, Magazin, Sens Mat Magazin, PD ID Stand gedeckt, Waffenraum

Betrag pro m<sup>2</sup> und Tag: 0.35 CHF

Verfügt die Gemeinde über eine LBA-Vereinbarung kann der Betrag gem. Vereinbarung übernommen werden.

### **Vergütung für Vor- und Nachbereitung gem VR4319**

Für die Vor- und Nachbearbeitung der Unterkunft wird eine Pauschale entschädigt. Dies beinhaltet Erkundung, Anlage in Betrieb nehmen, Sanitärspülung, Unterstützung bei Bezug der Unterkunft, Wäscheservice, Matratzenreinigung, Abgabe der Unterkunft.

Dieser Betrag wird pro 30 Tage als einmalige Pauschale ausbezahlt. Es ist die Gesamtfläche der Unterkunft gem VR4319, 4325, 4326 und 4327 zusammenzuzählen.

Bis 499 m2	Pauschal	CHF 1'381.00
Von 500 m2 bis 999 m2	Pauschal	CHF 2'072.00
Von 1'000 m2 bis 1'499 m2	Pauschal	CHF 2'763.00
Ab 1'500 m2	Pauschal	CHF 3'453.00

Verfügt die Gemeinde über eine LBA-Vereinbarung kann der Betrag gem. Vereinbarung übernommen werden.

### **Vergütung für die Betreuung gem VR4319**

Die Kosten für die Betreuung der Unterkunft durch den Betreiber (inkl. Pikettdienst) werden pro Belegungstag abgegolten. Es ist die Gesamtfläche der Unterkunft gem VR4319, 4325, 4326 und 4327 zusammenzuzählen.

Bis 499 m2	pro Belegungstag	CHF 21.25
Von 500 m2 bis 999 m2	pro Belegungstag	CHF 31.88
Von 1'000 m2 bis 1'499 m2	pro Belegungstag	CHF 42.50
Ab 1'500 m2	pro Belegungstag	CHF 53.13

Verfügt die Gemeinde über eine LBA-Vereinbarung kann der Betrag gem. Vereinbarung übernommen werden.

### **Vergütung Verbrauchsmaterial gem VR4319**

Für das Verbrauchsmaterial (Toilettenpapier, Handtücher, Seife, Putzmaterial, Abwaschmittel, etc.) ist eine Pauschale definiert.

Diese Entschädigung wird pro 30 Belegungstage als einmalige Pauschale ausbezahlt. Es ist die Gesamtfläche der Unterkunft gem VR4319, 4325, 4326 und 4327 zusammenzuzählen.

Bis 499 m2	Pauschal	CHF 250.00
Von 500 m2 bis 999 m2	Pauschal	CHF 375.00
Von 1'000 m2 bis 1'499 m2	Pauschal	CHF 500.00
Ab 1'500 m2	Pauschal	CHF 625.00

Verfügt die Gemeinde über eine LBA-Vereinbarung kann der Betrag gem. Vereinbarung übernommen werden.

### **Abrechnung Energiekosten**

Dies beinhaltet den benötigten Betriebsstrom, die Ventilation und Lüftung, die Heizung und die Aufbereitung des Warmwassers.

- Abrechnung gemäss effektiven Kosten (Zähler)
  - Die Ausgaben sind durch eine Quittung auszuweisen.

Verfügt die Gemeinde über eine LBA-Vereinbarung kann der Betrag gem. Vereinbarung übernommen werden.

### **Kehrrichtentsorgung**

Abrechnung der effektiven Kosten (pro Container, Kanne, Gewicht etc) über die Gemeindeabrechnung oder den GVF 46.

Die Ausgaben sind durch Quittungen nachzuweisen.

### **Stellflächen für militärische Fahrzeuge**

Stellt die Gemeinde der Truppe Stellflächen für die militärischen Fahrzeuge zur Verfügung, kann eine Entschädigung ausgerichtet werden. Die Entschädigung richtet sich nach den Grössen der Stellflächen und wird gesamthaft für alle Plätze zusammen ausgerichtet.

Bis 499 m <sup>2</sup>	pro Nutzungstag	CHF 20.00 pro Tag
Ab 500 m <sup>2</sup> bis 999 m <sup>2</sup>	pro Nutzungstag	CHF 50.00 pro Tag
von 1'000 m <sup>2</sup> bis 1'499 m <sup>2</sup>	pro Nutzungstag	CHF 80.00 pro Tag
Über 1'500 m <sup>2</sup>	pro Nutzungstag	CHF 110.00 pro Tag

Die Entschädigung kann in der Gemeindeabrechnung über den Kostenpunkt «Abstellfläche für Motorfahrzeuge» abgerechnet werden.

### **Geschirrbruch**

Die Kosten für Geschirrbruch können zu Lasten des Bundes verbucht werden (GVF 3). Folgende Artikel sind betroffen:

- a) Essgeschirr
- b) Trinkgläser/-becher;
- c) Selbstbedienungstabletts.

### **Turnhallen**

Die Kosten richten sich nach dem ortsüblichen Ansatz (Richtpreis 100 Franken pro Lektion jedoch höchstens 300 Franken pro Dienstleistung). Die Kosten können über die Gemeindeabrechnung oder den GVF45 abgerechnet werden.

### **Stapler**

Sofern die Truppe am Truppenstandort über keine geeigneten Mittel zum Umschlag des pallettierten Armeematerials verfügt, kann nach Absprache mit dem Armeelogistikcenter ein Umschlagsmittel mit Fahrer eingemietet werden. Folgende Auflagen sind zu beachten:

- a) Das Umschlagsmittel darf nicht durch einen Angehörigen der Armee gefahren werden;
- b) Der Bund übernimmt keine Haftung bei einer Beschädigung des Umschlagsmittels;
- c) Der Stundenlohnansatz für Umschlagsmittel und Fahrer muss vorgängig verbindlich festgelegt werden;
- d) Die maximale Entschädigung pro Stunde darf 150.– Franken nicht übersteigen;
- e) Die Dauer der Einmietung beträgt pro Einheit und Dienstleistung maximal 3 Stunden;
- f) Die durch die Truppe visierte Rechnung ist spätestens bei der Abrechnung am Ende der Dienstleistung der Abrechnungsstelle des Armeelogistikcenter auszuhändigen;
- g) Eine Abrechnung über die Gemeindeabrechnung ist nicht gestattet.

# Musterplan



